

## **1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 151 bis 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 06.12.2005 (Amtsblatt LK M-Q Nr. 46/2005) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

### **I. Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1**

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht unter Beachtung § 6 Abs. 2). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 13 und 14 und unter Einhaltung der Einleitbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht).
  2. Das Benutzungsrecht entfällt, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des AZV Merseburg trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der AZV berechtigt, den Widerruf des Benutzungsrechts anzudrohen.
  3. Der Verband kündigt dem Grundstückseigentümer den Widerruf des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor geplanten Unterbrechung der Benutzung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe des Widerrufs des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
2. Der § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
    6. Ist die zentrale öffentliche Abwasseranlage für ein Grundstück, auf welchem Abwasser auf Dauer anfällt, außer bei den Grundstücken in einem Erschließungsgebiet, betriebsbereit hergestellt worden, so hat der Berechtigte nach § 5 dieser Satzung, entsprechend der Verfügung des Abwasserzweckverbandes Merseburg zum Anschluss seines Grundstücks, dieses innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung an diese Anlage anzuschließen.
  3. Der § 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
    9. Grundstückskläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. sind entsprechend der Bestimmungen aus der Verfügung zum Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, außer Betrieb zu nehmen und zu leeren. Die Außerbetriebnahme (Unterbindung der Abwasserzufuhr zur dezentralen Abwasseranlage) ist zum Zeitpunkt der Abnahme der Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nachzuweisen.

---

Die Entleerung ist binnen eines Monats nach Außerbetriebsnahme über die vorgegebene Entsorgungsfirma zu veranlassen

4. Der § 9 wird um den Absatz 4. ergänzt:

4. Bei Widerruf des Benutzungsrechts der zentralen Abwasserbeseitigung besteht der Anschlusszwang an die dezentrale Abwasseranlage. Die Regelungen aus Abschnitt IV. § 15 und § 16 Abs. 1 gelten sinngemäß.

5. Der § 11 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung.

Wer eine Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, die nicht vom AZV abgenommen und protokolliert wurde (Abnahmeprotokoll), ist verpflichtet, dies dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wer dieses unterlässt, handelt ordnungswidrig.

6. Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des AZV liegenden Grundstücks ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm aus Grundstücks - / Kleinkläranlagen und mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und alles Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben unter Einhaltung der Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, dem AZV zu übergeben (Benutzungszwang).

7. Der § 17 Abs. 1 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt.

Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen oder wesentliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen (außer bei Grundstücken nach § 17 Abs. 3) ohne genehmigten Entwässerungsantrag ist/sind verboten.

8. In § 17 wird außerdem der Abs. 4 eingefügt.

3. Nach Begleichung der offenen Forderungen des AZV und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird das Benutzungsrecht für die zentralen Abwasseranlagen wieder hergestellt.

9. Der § 21 wird um Pkt. 7 ergänzt:

7. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Veränderung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage beim AZV anzuzeigen und die Abnahme protokollieren zu lassen.

10. Im § 27 Abs. 1 werden die Buchstaben f), i) und Buchstabe j) neu gefasst.

f) seine Grundstückskläranlage, abflusslose Sammelgrube u.ä. nicht spätestens einen Monat entsprechend der Verfügung zum Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb genommen und 1. keine Abnahme des Anschlusses durch den Abwasserzweckverband veranlasst hat bzw. 2. keine Abnahme des Anschlusses bei offener Baugrube oder Rohrgraben zulässt.

i) dem Gebot aus § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

j) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3 ohne genehmigten Entwässerungsantrag einen Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen oder wesentliche Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen vornimmt.

---

11. Der § 28 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. Für die Genehmigung von Entwässerungsanträgen sowie die Wiederherstellung des Benutzungsrechts werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis erhoben.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2008 tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes in Kraft.

Merseburg, den 23.10.2009

Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-